



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung der Villeroy & Boch AG
gemäß § 161 AktG**

(Fassung vom 16.12.2020)

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Villeroy & Boch AG bis auf nachstehend aufgeführten Abweichungen den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 7. Februar 2017 (DCGK 2017) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Dezember 2019 mit den Ergänzungen vom 4. Februar 2020 und 30. April 2020 entsprochen hat bzw. den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (DCGK 2020) seit dessen Inkrafttreten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absatz 3 des DCGK 2017 (findet keine Entsprechung in DCGK 2020)

Die bestehende D & O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) sah und sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen.

D & O-Versicherung

Empfehlung C.6 Satz 1, C.7 Absatz 1 des DCGK 2020

Dem Aufsichtsrat gehören nach seiner Einschätzung auf Seite der Anteilseignervertreter ausschließlich unabhängige Mitglieder an.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder auf Seite der Anteilseigner

Die Gesellschaft hat keinen kontrollierenden Aktionär im Sinne des DCGK 2020, weist aber darauf hin, dass dem Aufsichtsrat neben anderen Vertretern auch Mitglieder der Gründerfamilien von Boch und Villeroy angehören. Diese Beziehungen begründen aber nach Einschätzung des Aufsichtsrats keinen rechtlich relevanten Interessenskonflikt. Vielmehr ist in der aktuellen Besetzung eine am Unternehmensinteresse ausgerichtete Überwachung ohne Loyalitäts- oder Rollenkonflikte sichergestellt.

Empfehlung C.10 Satz 1 des DCGK 2020

Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen nach dieser Empfehlung des DCGK 2020 unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Nach dem Kriterienkatalog der Empfehlung C.7 des DCGK 2020 ist eine Angehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds von mehr als 12 Jahren ein Indikator für eine fehlende Unabhängigkeit des betreffenden Mitglieds. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der zugleich Vorsitzender des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses ist, ist seit 2008 Mitglied des Aufsichtsrats. Daher wird vorsorglich die Abweichung von der Empfehlung C.10 des DCGK 2020 erklärt. Der Aufsichtsrat ist aber überzeugt, dass eine ordnungsmäße und unabhängige Ausübung der konkreten Positionen sowie eine sorgfältige Überwachung des Vorstands sichergestellt sind.

Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden und von Ausschussvorsitzenden

Empfehlung C.13 des DCGK 2020 (Ziffer 5.4.1 Absatz 6 des DCGK 2017)

Der Aufsichtsrat wird bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär nicht der Kodexempfehlung entsprechend offenlegen. Der Kodex lässt nach Auffassung der Villeroy & Boch AG offen, welche

Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen

Beziehungen eines jeden Kandidaten im Einzelnen und in welcher Tiefe bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung anzugeben sind, um der Empfehlung zu genügen. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat hat die Gesellschaft sich entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass bereits die Angabepflichten nach dem Aktiengesetz dem Informationsbedürfnis der Aktionäre hinreichend Rechnung tragen.

Empfehlung D.1 des DCGK 2020

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde am 16. Dezember 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat**

Empfehlung D.5 des DCGK 2020 (Ziffer 5.3.3 des DCGK 2017)

Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet und wird keinen solchen bilden. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet. Da dem Aufsichtsrat nur sechs Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in Anteilseigner-Sitzungen als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, diese Praxis durch Bildung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses zu institutionalisieren.

**Nominierungs-
ausschuss**

Abschnitt G.I. Vergütung des Vorstands des DCGK 2020 (Ziffern 4.2.3 Absatz 2 S. 8 und Absatz 4 des DCGK 2017)

Das bisherige Vergütungssystem des Vorstands entspricht, mit Ausnahme der bisherigen Ziffern 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 und 4.2.3 Abs. 4 des DCGK 2017, von denen jeweils eine begründete Abweichung erklärt wurde, den Empfehlungen des DCGK 2017. Der DCGK 2020 enthält nun in Abschnitt G.I. neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands die keine Entsprechung im DCGK 2017 finden und von denen insoweit noch in Teilen (nämlich betreffend G.1, G.3, G.7, G.8 - G.11, G.13 - 14) abgewichen wird.

**Abschnitt G.I.
Vergütung des
Vorstands**

Der Aufsichtsrat entwickelt derzeit ein an die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) und die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK 2020 angepasstes neues Vergütungssystem. Der ordentlichen Hauptversammlung wird dieses am 26. März 2021 zur Billigung vorgelegt werden.

Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des DCGK 2017 (findet keine Entsprechung in DCGK 2020)

Auf Grund des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. März 2019 unterbleibt gemäß § 286 Absatz 5, § 314 Absatz 3 Satz 1 HGB, die gemäß Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB letztmals für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr anwendbar sind, die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 aufzustellen sind. In die Vergütungsberichte für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 hat bzw. wird die Gesellschaft die gemäß Ziffer 4.2.4 und Ziffer 4.2.5 Absatz 3 des DCGK 2017 für jedes Vorstandsmitglied empfohlenen Darstellungen aufgrund des „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung nicht aufnehmen.

Vergütungstabellen

Empfehlung G.18 Satz 2 des DCGK 2020 (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des DCGK 2017)

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß der Satzung zugesagte erfolgsorientierte variable Vergütung war und ist auf die jährliche Dividendenzahlung bezogen und ist damit nach den Empfehlungen des Kodex weder nur eine Festvergütung, noch ist diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Dividendenzahlung ist nach Auffassung der Villeroy & Boch AG die wesentliche Erfolgsgröße für die Aktionäre. Die Villeroy & Boch AG erachtet es als sachgerecht, die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Kriterien zu vergüten, die auch für die Aktionäre von Bedeutung sind.

**Erfolgsorientierte
Vergütung des
Aufsichtsrats**

D-66693 Mettlach, im Dezember 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Alexander von Boch-Galhau
Vorsitzender des Aufsichtsrats